

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Höhere Kraftstoffpreise nur um 12 Uhr: Wie gut wird die Vorschrift in Niedersachsen befolgt?

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU), eingegangen am 28.05.2026 - Drs. 19/10771, an die Staatskanzlei übersandt am 01.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Kraftstoffpreisen (Kraftstoffpreisanpassungsgesetz - KPAnG) dürfen Tankstellenbetreiber seit dem 1. April 2026 ihre Kraftstoffpreise nur einmal pro Kalendertag um 12 Uhr erhöhen.

Der Nachrichtensender n-tv berichtete am 19. Mai 2026 mit Verweis auf eine Auswertung des Verbraucherdienstes „Mehr-Tanken“ auf Grundlage von Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, dass knapp ein Fünftel aller Tankstellen gegen diese Bestimmung verstoße.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem am 1. April 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung von Kraftstoffpreisen (Kraftstoffpreisanpassungsgesetz - KPAnG) dürfen Tankstellen die Preise für Otto- und Dieselmotorkraftstoffe nur einmal täglich um 12 Uhr erhöhen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des KPAnG liegen die gasbasierten Kraftstoffe LPG, LNG und CNG. Preissenkungen sind wie schon bislang jederzeit möglich. Mit dieser Bundesregelung soll die Verlässlichkeit von Kraftstoffpreisen gefördert und die Vergleichbarkeit der Preise für fundiertere Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden.

Verstöße gegen diese Regelung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Die Bußgeldandrohung soll eine abschreckende Wirkung entfalten.

Adressaten der Vorschrift sind die sogenannten Preishoheitsinhaber (PHI), also Unternehmen, die die Kraftstoffpreise für Tankstellen festlegen. Dazu zählen sowohl größere Anbieter als auch freie Tankstellen, sofern diese ihre Preise eigenständig bestimmen. Maßgeblich ist der Sitz des PHI, nicht der Standort der Tankstelle.

Damit ist Niedersachsen auch für Verstöße zuständig, wenn ein in Niedersachsen ansässiger PHI Preisvorgaben für Tankstellen in anderen Bundesländern macht. Insgesamt fallen 1 121 Tankstellen in den Zuständigkeitsbereich Niedersachsens, von denen sich 288 außerhalb des Landes Niedersachsen befinden.

¹ Vgl. <https://www.n-tv.de/wirtschaft/Fast-jede-fuenfte-Tankstelle-verstoest-gegen-12-Uhr-Regel-id30834684.html>.

1. Welche Institution ist in Niedersachsen für die Kontrolle der Einhaltung der o. g. Bestimmung des KPAnG zuständig?

Für den Vollzug des KPAnG ist in Niedersachsen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) zuständig.

2. Wie viele Kontrollen auf Einhaltung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 KPAnG wurden in Niedersachsen seit dem 1. April 2026 gegebenenfalls durchgeführt?

Die Tankstellenbetreiber sind verpflichtet, Preisänderungen für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel in Echtzeit an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) zu melden (§ 47k Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. V. m. § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe - MTSKraftV). Wenn sich aus der Meldung seit dem 1. April 2026 Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die 12-Uhr-Regelung ergeben, registriert die MTS-K diese Abweichungen und gibt sie an die Vollzugsbehörde auf Landesebene weiter.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Meldungen obliegt ebenfalls der MTS-K.

Für andere Kraftstoffsorten besteht keine Meldepflicht an die MTS-K. Mögliche Verstöße bei den Kraftstoffsorten Super Plus, HVO100 und B10 werden hier vor allem durch Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern an das MW gemeldet.

Die Durchführung eigener Kontrollen war dementsprechend nicht notwendig.

3. Zu welchen Ergebnissen haben die unter Frage 2. genannten Kontrollen gegebenenfalls geführt? Bestätigen die amtlichen Kontrollen die Angaben des Nachrichtensenders n.tv bzw. des Verbraucherdienstes „Mehr-Tanken“? Falls ja, welche Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um zukünftig die Einhaltung der genannten Vorschrift des KPAnG sicherzustellen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.